

Ansicht als ein sehr gewichtiges Zeugnis für die Echtheit und Unverletztheit der Gaureihe in DO. I. 76 die Thatsache, dass in ihr deutlich erkennbar eine bestimmte Reihenfolge eingehalten wird. Die Aufzählung beginnt im Südwesten der Diöcese an der Elbe und endet nach Nordosten fortschreitend mit den vorpommerschen Landschaften an der Odermündung¹. Es bleibt also dabei, dass gegen die Verleihung des allgemeinen Kirchenzehnten in dem Umfange, wie sie von DO. I. 76 ausgesprochen wird, nichts einzuwenden ist.

Ich gehe nun zu den Sätzen unserer Urkunde über, die von dem Zehnten des Tributes der Redarier und in der Niedermark handeln². Da für diese Ansprüche in dem Brandenburger Diplome keine entsprechenden Bestimmungen zu finden sind, so dürfen sie wohl von vorn herein mit einigem Misstrauen angesehen werden.

Es handelt sich hier nicht um die Verleihung eines Rechtes an den Bischof, das vorher dem Geschenkgeber, also dem Könige, zustand, sondern vielmehr um die grundsätzliche Anerkennung der Thatsache, dass auch der Tribut, den die Slaven dem Könige gaben³, der allgemeinen Zehntenpflicht unterworfen war. Unter diesen Umständen ist es aber eigentlich selbstverständlich, dass der König dieses Hebungsrecht des Bischofs im ganzen Be-

1) Ich suche die Lage der Landschaften im allgemeinen zu charakterisieren: die Aufzählung in DO. I. 76 beginnt mit Zemzici im äussersten Süden des heutigen Kreises Jerichow II an der Stremme (s. oben S. 414), es schliesst sich nach Norden Liezizi zwischen Elbe und Havel an, darin als bekannter Ort Kabelitz-Marienburg, und daran wieder Nioletizi mit der Hauptstadt Havelberg selbst. Es folgt eine zweite Reihe, bestehend aus Desseri im Flussgebiete der Dosse (s. oben S. 426) und nördlich davon Linagga, bestimmt durch die Lage von Putlitz (s. Bestätigungsurkunde Konrads III. von 1150). Oestlich dieser beiden Gaue schliessen sich an: zuerst Murizzi, genannt nach dem Müritzsee, dann Tholenz, das Land der Tollense, und schliesslich bis zum Haff hin noch Plot und Mizerez (zur Lage der letzten drei Landschaften zu einander vgl. Bulle Urbans III. vom 3. Febr. 1186, Jaffé-Löwenfeld 15 533, Meckl. UB. I, 136 n. 141, wo die Namen in der umgekehrten Reihenfolge aufgezählt werden). Den Abschluss machen die drei kleinen Landschaften Brotwin (1150: Grozwin), Wanzlo und Wostze, deren Lage im Einzelnen strittig ist, die aber übereinstimmend in Vorpommern, auf Usedom und vielleicht auch Wollin gesucht werden (vgl. für die zuletzt genannten Landschaften ausser der oben angeführten Litteratur auch Hasselbach und Kosegarten, Cod. Pom. dipl. I, 19).

2) *Decimam tributi, quae nobis solvitur de Radewer. Decimam etiam tributi, quae nobis debetur de inferiori marchia.*

3) Als Tribut werden ausschliesslich die Abgaben fremder, unterworfenen Völkerschaften an den deutschen König bezeichnet, vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 372 ff.